

II. (**Ein Fall über geistlichen Besitz.**) Avarus, ein Priester, wurde, nachdem er mehrere Jahre als Cooperator gewirkt, Pfarrer. Obwohl von Hause aus vermögend, war er dennoch stets einer mehr als weisen Sparsamkeit beflassen und mochte sich auch als Pfarrer nicht davon überzeugen, daß Geben seliger sei, denn Nehmen. Die Heerde war ihm zur Wölle und nicht er der Heerde zum Wohle. Was Wunder, daß er über seinen Obligationen im Kasten vielfach seine obligationes sacerdotales et parochiales, die er bei der Weihe und Investitur übernommen, vergaß, daß bei ihm namentlich das Breviergebet allmählich der täglichen Lectüre des Courszettels Platz machen mußte! So verfloss gar manches Jahr eifigen Sparends, und unser Pfarrer hielt endlich die Zeit gekommen, wo er mit dem reichen Manne des Evangeliums zu seiner Seele sagen wollte: „Jetzt iß und trink, und laß Dir wohl sein („im wohlverdienten Ruhestand“), Du hast nun Neberflüß und Vorrath auf lange.“ Doch siehe! kaum hat er noch recht diesen Gedanken gefaßt, da wirft ein Schlaganfall ihn auf's Krankenbett, und nicht ohne Schaudern glaubt er die Worte des Herrn zu vernehmen: „Du Thor! Noch in dieser Nacht wird man deine Seele von dir nehmen, und was du gesammelt hast, wem wird es dann gehören?“ Um sich diese gewiß wichtige Frage in der rechten Weise zu beantworten, läßt er seinen Nachbar, den Pfarrer Probus zu sich bitten und macht ihm unter Anderem in der Beicht die Eröffnung, daß er gesonnen sei, seinen Neffen Felix zum Erben seines gesammten Vermögens einzuführen; wohl sei derselbe ohnehin reich, aber ihm liege sehr daran, daß seine sauer ersparten Gulden „schön beisammen“ gehalten werden, und dafür biete der hanßhälterische Sinn des braven F. die beste Gewähr. Der Herr Nachbar möge gefälligst über dieses Project seine Wohlmeinung abgeben!

P. ist über die Absicht seines sterbenden Amtsbruders nicht wenig betroffen und erklärt ihm mit allem Freimuthe, daß er diesem Vorhaben seine Zustimmung nicht geben könne. Neber

sein Patrimonial- und sonstiges Privatvermögen möge er immerhin zu Gunsten seines Neffen verfügen, doch die aus dem kirchlichen Einkommen erzielten Ersparnisse müsse er sämtlich zu wohltätigen Zwecken verwenden; dazu sei jeder Priester ex justitia verpflichtet; und da er selbst zugestehen müsse, daß er in keiner seiner Stellungen dieser Verpflichtung bisher nachgekommen, so habe er jetzt das Versäumte einzubringen, indem er der Kirche und den Armen restituire.

So hat Probus entschieden und Avarus hat sich — in letzter Stunde noch seinen Namen Lüge strafend — nach dieser Entscheidung getreulich gerichtet; gewiß nur zu seinem Heile! — Wir aber wollen nun ganz objectiv an das Urtheil des P. die kritische Sonde legen, indem wir nach den stricten Grundsätzen des Rechtes und der Moral folgende Fragen beantworten:

1. Kann der Priester über sein Patrimonial- und Privatvermögen ganz frei disponiren?

2. Muß jeder Priester sämtliche aus kirchlichen Einkünften herrührenden Ersparnisse zu wohltätigen Zwecken verwenden? — Und ist er dazu

3. ex justitia verpflichtet?

Das Vermögen des Geistlichen kann dreifacher Art sein: a) Privatvermögen (*bona patrim. et casualia*), durch Erbschaft, Gewinn u. s. w.; b) quasi-kirchliches Vermögen (*bona industrialia*), gebildet durch die Stolerträge, Stipendien u. dgl.; c) eigentlich kirchliches Vermögen (*bona ecclesiast.*), entstanden durch die Einkünfte eines Beneficiums.

Ad 1. Neben sein Privatvermögen hat der Geistliche innerhalb der jedem Besitzenden von der Gerechtigkeit und Liebe gezogenen Gränzen das volle Recht der freien Disposition. Es existirt kein kirchliches Gesetz, welches ihm die Ausübung dieses Rechtes verbietet oder einschränkt. Deßhalb kam es vor, daß auch Heilige von diesem Rechte Gebrauch machten und das aus der Familie überkommene Stammbvermögen testamentarisch ihren, zuweilen selbst begüterten Verwandten hinterließen; so beispiels-

weise der hl. Carl Borromäus und der hl. Franz von Sales. Als man dem so genannten heil. Kirchenlehrer beim Kanonisationsprozesse aus dieser Handlungsweise einen Vorwurf machen wollte, verneindete der promotor fidei diesen Umstand nicht zur Oppugnation, sondern wies vielmehr nach, daß der Heilige nur über sein Patrimonium, das bei der Familie bleiben sollte, in dieser Weise verfügt habe, und es durchaus unzulässig sei, auf Grund dessen gegen die Heroicität seiner Tugenden eine Einwendung zu erheben.¹⁾ Auch Pius IX. hochseligen Andenkens hat das Wenige, daß er an persönlichem Vermögen besaß, seinen Verwandten in Sinigaglia hinterlassen. P. hat daher ganz richtig geurtheilt, wenn er dem A. gestattete, seinen Neffen zum Erben seines Privatbesitzes zu bestimmen.

Ad. 2. a) Sowie bezüglich der ersten Vermögensart, steht auch in Betreff der zweiten, der bona industrialia, dem Priester freies Verfügungrecht zu; denn die aus den Meßstipendien und Stolfsunctionen sich ergebenden Einnahmen sind, wie Benedict XIV. (de Synod. Dioec. lib. V. c. 8. n. 5.) ausführt, rein persönlicher Natur und ziehen keine weitere Verbindlichkeit nach sich. Nur in der Verwendung der eigentlichen bona eccl., der Früchte des Beneficiums als solchen, ist der Geistliche beschränkt. Er kann davon so viel für sich behalten, als er zu einem standesgemäßen Lebensunterhalte benötigt (bona statui necessaria), — etwaige Ersparnisse hierin (bona parcim.) kommen ihm zu Gute, — allein den Überfluss (superflua) muß er den Armen²⁾ geben oder sonstigen frommen Zwecken zuführen. — P. hat demnach geirrt, wenn er den A. verpflichtete, alle seine Ersparnisse zu wohltätigen Zwecken zu verwenden; dazu war dieser nur ex titulo beneficii bezüglich der superflua obligirt.

b) Die Verpflichtung, die superflua in der angeführten Weise zu verwenden, erstreckt sich, wie aus dem eben Angeführten

¹⁾ Vide Müller, Theol. moral. II. Bd. § 100 n. 4.

²⁾ Hat der Priester bedürftige Verwandte, so kann er sie anderen Armen vorziehen. „Si consanguinei pauperes sint, iis ut pauperibus clericis distribuant.“ Com. Trid. Ses. 25. c. 1. de Reform.

erhellt, nur auf solche Geistliche, die ein Beneficium innehaben (wozu jedoch auch die aus dem Religionsfond dotirten Pfründen gehören, gemäß Entscheidung der s. Poenit. bei Müller I. e. n. 3.), nicht aber — das ist die allgemeine Lehre der Moralisten — auf die Cooperatoren und Caplaine nutu amovibiles und auf die Pensionisten. — P. hat in Folge dessen auch gefehlt, die fragliche Verpflichtung dem Alvarus in jeder seiner Stellungen zu imputiren; mir als Beneficiat traf ihn dieselbe.

Ad 3. Die Frage, ob ein Beneficiat ex justitia oder bloß ex charitate verpflichtet sei, die sogen. superflua beneficii den Armen zu geben, ist in der Controverse. Die Gründe, mit welchen die gewieitesten Moralttheologen die eine wie die andere Ansicht stützen, halten sich ziemlich die Wage. Es gelten beide Sentenzen für gleich probabel; man kann also nach der vom hl. Alphons vertretenen Lehre des Aequiprobabilismus unbedenklich der milderen Ansicht d. h. jener folgen, welche die fragliche Verpflichtung aus der Liebe und nicht aus der Gerechtigkeit hervorgehend erklärt. Pflichtet man aber dieser Meinung, welche unter Anderen die gewichtige Auctorität des hl. Thomas für sich hat, bei, so kann selbstverständlich von einer Restitutionspflicht nicht mehr die Rede sein, da diese nur dann eintritt, wenn die justitia commutativa verlegt wird.

P. hat demnach wohl zu strenge geurtheilt, wenn er von A. ohne weiters Restitution an die Armen verlangte; und A. wäre an und für sich nicht gehalten gewesen, dieser Forderung zu entsprechen, da es offenbar dem Pönitenten eben so gut wie dem Beichtvater freistehet, im Widerstreite zweier gleich probablen Meinungen die milder zu wählen. — Uebrigens muß zugestanden werden, daß in unserem Falle aus gewichtigen Gründen der Rigorismus des P. ganz am Platze war. Hat A. auch nicht gegen die strenge Gerechtigkeit gesündigt, so hat er sich doch schwer gegen die Liebe verfehlt und durch seinen Geiz großes Aergerniß gegeben; die Sünde mußte gesühnt und das Aergerniß gut gemacht werden, was wohl am besten in der von P. gefor-

derten Weise geschah. — Ja P. hätte sogar mit Leichtigkeit einen triftigen Rechtsgrund, der zum guten Theile wenigstens für seine Entscheidung sprach, finden können.

Wenn A. nämlich gebeichtet hat, daß er sein Brevier nicht personirte, so konnte P. aus dieser Unterlassungs-sünde mit vollem Rechte die Pflicht zu einer gewissen, durch kirchliche Gesetze normirten Restitution ableiten.

Zum Breviergebete sind bekanntlich verpflichtet alle in den höheren Weihen Stehende, alle Religiose und Beneficiaten; die letzteren jedoch ex titulo beneficii vergestalt, daß wenn sie nach Verlauf von sechs Monaten nach Empfang des Beneficiums aus eigenem Verschulden die kanonischen Tagzeiten nicht beten, sie gemäß der Bestimmung des V. Lateran-Concils Ses. 9. der Beneficialfrüchte verlustig werden und ihrer Kirche oder den Armen restituiren müssen. Pius V. hat dieses Gesetz in seiner Bulle vom Jahr 1571 Ex proximo Lateranensi näher dahin bestimmt, „daß Tene, welche alle kanonischen Stunden einen oder mehrere Tage unterlassen, alle Einkünfte ihres Beneficiums, die diesen Tagen entsprechen, Tene aber, welche die Matutin unterlassen, die Hälfte, welche die übrigen Tagzeiten, die andere Hälfte und welche eine von den Horen, den sechsten Theil ihrer Einkünfte restituiren müssen.“ Nach der milden Auslegung dieses Gesetzes von Seite der meisten Moralisten jedoch können in diesem Falle bei der Restitution auch die übrigen Obliegenheiten eines Klerikers in Anschlag gebracht werden, so daß ein Pfarrer wegen Unterlassung des Breviergebetes etwa den vierten, — nach Einigen bloß den fünften, — ein einfacher Curatbeneficiat jedoch den dritten Theil seiner Einkünfte zu restituiren haben dürfte. Und zwar hat diese Restitution zu geschehen ante omnem sententiam judicis, wie dies hervorgeht aus der von Papst Alexander VII. condemnirten Proposition: „Restitutio a Pio V. imposita beneficiatis non recitantibus non debetur in conscientia ante sententiam declaratoriam judicis, eo quod sit poena.“ — Restituit kann in diesem Falle werden den Armen, wozu auch

die armen Seelen gehören, durch Almosen resp. Messapplicationen, der Kirche und dem Beneficium; ja der Beneficiat kann sich sogar, wenn er wirklich bedürftig ist, den Ertrag selbst zuwenden (except., si omittat in fraudem).¹⁾

Aus dem Gesagten geht also hervor, daß P. dem A. mit Rücksicht auf dessen Lässigkeit im Breviergebete gar wohl eine entsprechende Restitution hätte zur Pflicht machen können. — Nun A. hat, wie Eingangs berichtet wurde, dieser Verpflichtung mehr als genügt! (Ausführl. über den geistlichen Besitz siehe St. Alphons, Theol. mor. lib. IV. n. 490—492; 673 und lib. V. n. 184—187.)

Wien.

Ed. Friedrich,
Studienpräfect im f. e. Clericalseminarium.

III. (Kann ein liberaler Katholik die sacramentalische Losprechung erhalten?) Julianus legt seine Beichte ab. Er macht kein Hehl aus seiner Gesinnung, sondern gesteht aufrichtig seine liberale Denkungsweise. Wir gebrauchen hier selbstverständlich den Begriff „liberal“ nicht im günstigen Sinne, sondern bezeichnen im allgemeinen als einen Liberalen denjenigen, der mehr oder weniger dem modernen kirchenfeindlichen Fortschritt, der modernen Civilisation das Wort redet. Wir werden unten Gelegenheit haben, den Begriff des Liberalismus näher zu präzisiren. Es entsteht also die Frage: ob Julianus vom Beichtvater absolviert werden kann.

Die Losprechung kann überhaupt nur dann ertheilt werden, wenn der confessarius die nothwendige Jurisdiction besitzt und der Pönitent der Absolution würdig ist. Die Jurisdiction wird aber beschränkt durch die Reservatfälle. In der 1869 erschienenen päpstlichen Constitution „Apostolicae sedis“ werden uns jene Sünden angegeben, welche vermöge der damit verbundenen Censur reservirt sind. Wir müssen daher zunächst folgende Unter-

1) Vid. Müller I. c. § 184, n. 4.